

Abrechnung von Laborleistungen und Laborgemeinschaften – eine Klärung ist nötig.

In letzter Zeit wurden einige Falschinformationen bezüglich Laborabrechnungen und Laborgemeinschaften in verschiedenen Fachmedien und Newslettern veröffentlicht. Auslöser war die Auflösung einer größeren Laborgemeinschaft, was nicht wie verschiedentlich dargestellt in einer geänderten Gesetzeslage begründet war. Auch das Angebot eines sog. Fachkundaenausweises für laborspezifische Fachkenntnisse um Labordiagnostik zu betreiben zu können und die Erstattungsablehnung durch private Krankenkassen zu vermeiden, entbehrt jeder Grundlage und ist sogar gefährlich. Der Heilpraktiker benötigt keinen Fachkundenachweis gegenüber privaten Krankenversicherungen und sollte sich grundsätzlich nicht solchen Einschränkungen unterwerfen. Der Kollege Michael Martin hat die Problematik und den rechtlichen Rahmen der Laborabrechnung und der Laborgemeinschaften nochmals zusammen gefasst. Lesen Sie bitte hier weiter:

Abrechnung von Laborleistungen – die Falschinformationen reißen nicht ab!

Der folgende Überblick zum Thema Heilpraktiker-Laborgemeinschaft gibt eine Orientierung über die gültigen Rahmenbedingungen und zeigt auf, unter welchen Bedingungen Heilpraktiker-Laborgemeinschaften rechtskonform sind. Aus Abweichungen von diesen Rahmenbedingungen können steuer- und strafrechtliche Konsequenzen erwachsen.

Die in jüngster Zeit in verschiedenen Fachmedien und Newslettern veröffentlichten Informationen waren häufig undifferenziert und lückenhaft. So entstand in den letzten Monaten statt Klärung und Transparenz zunehmend Verunsicherung und Ratlosigkeit.

Was ist eine Laborgemeinschaft?

Das Bundesministerium der Finanzen hat es am 12. Februar 2009 nochmals klar und deutlich definiert: eine Laborgemeinschaft ist aus ertragsteuerlicher Sicht eine Kosten- / Hilfsgemeinschaft, die lediglich den Gesellschaftszweck „Erlangung wirtschaftlicher Vorteile durch gemeinsame Übernahme von Aufwendungen“ verfolgt, d.h. die auf gemeinsame Rechnung getätigten Aufwendungen (Betriebsausgaben) auf ihre Mitglieder umgelegt. Damit wird zunächst deutlich, dass Laborgemeinschaften dann nicht gegen geltendes Recht verstoßen, wenn ausschließlich kostendeckend, aber NICHT GEWINNBRINGEND, gearbeitet wird.

Das Bundesministerium der Finanzen: die Laborgemeinschaft darf keiner „Gewinnerzielungsabsicht nach § 15 Abs. 2 EStG“ nachgehen. Aber aufgepasst: hier ist sehr wichtig zu differenzieren, dass sich diese Aussage ausschließlich auf die Gemeinschaft bzw. die Gesellschaft – nicht aber auf das einzelne Mitglied bezieht! Die Wertschöpfung bzw. der Gewinn aus erbrachten Laborleistungen muss aus fiskalischer Sicht also immer und ausschließlich in der einzelnen Praxis liegen und ist unter dieser Voraussetzung legal.

Somit ergibt sich für eine Laborgemeinschaft folgendes Bild: nicht die einzelne Praxis investiert in Laborgeräte, sondern eine Interessengemeinschaft tätigt die Investitionen gemeinsam. So werden die Kosten auf mehrere Schultern verteilt und die Geräte können voll ausgelastet werden. Nun muss die Gemeinschaft die Geräte noch nicht einmal selbst anschaffen. Es gibt auch die Möglichkeit, einen Vertrag mit einem bestehenden Institut abzuschließen und dessen Gerätepark zu bestimmten Zeiten zu nutzen.

Wichtiger Hinweis: im Hinblick auf die Gleichstellung zwischen Ärzten und Heilpraktikern ist einzig die **fiskalische Beurteilung** von ärztlichen Laborleistungen auch für Heilpraktiker-Laborgemeinschaften maßgebend. Heranzuziehen ist insbesondere die ertragsteuerliche Beurteilung von Laborgemeinschaften.

Siehe hierzu: Koordinierter Ländererlass zur ertragssteuerlichen Beurteilung von ärztlichen Laborleistungen. GZ IV C 6 – S 2246/08/10001; DOK 2009/0080376

Ansonsten gilt an dieser Stelle deutlich hervorzuheben, dass unser Berufsstand hinsichtlich Betreuung einer Laborgemeinschaft keinen Regelungsrahmen kennt, der mit dem der Ärzteschaft annähernd vergleichbar ist. Von daher gelten für Heilpraktiker die Einschränkungen, die die Kassenärzte betreffen, in keinster Weise. Dennoch wurden und werden immer wieder diese Sachverhalte undifferenziert auf die Heilpraktiker übertragen.

Benötigen Mitglieder einer LG einen sog. Fachkundenachweis?

In verschiedenen Stellungnahmen wurde des Öfteren darauf abgehoben, dass laborspezifische Fachkenntnisse vorliegen müssten und das solche nachgewiesen werden müssten, um Labordiagnostik in Anspruch zu nehmen bzw. im Rahmen einer LG zu betreiben. Diese immer wieder mal auftauchenden Behauptungen entbehren jeder Grundlage!

Tatsache ist: Das MTA-Gesetz aus dem Jahre 1993 führt die Heilpraktiker explizit als Berufsgruppe auf, der es erlaubt ist, Laboruntersuchungen durchzuführen. Einzige Ausnahme: die Anzüchtung und Vermehrung pathogener Keime. Diese Einschränkung ist im Infektionsschutzgesetz geregelt. Das MTA-Gesetz regelt als Bundesgesetz die Ausbildung medizinisch technischer Assistenten und definiert gleichzeitig, welche Personen die Erlaubnis haben, auf dem Gebiet der Humanmedizin labordiagnostische Tätigkeiten durchzuführen.

Siehe hierzu: Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 2. August 1993; Dritter Abschnitt, §§ 9 und 10

Anwesenheitspflicht

Auch zu diesem Punkt wurden in der Vergangenheit falsche Aussagen getroffen. In Bezug auf eine Weisungs- Anwesenheits- und Aufsichtspflicht im Rahmen einer Laborgemeinschaft gab es vor der o.g. Laborreform ausschließlich für den kassenärztlichen Bereich viele Diskussionen und einige Vorschriften. Allerdings ist hier anzumerken, dass dem Arzt in Bezug auf die klassischen LG-Laborparameter stets die Möglichkeit gegeben war, die „fachliche Weisung unter Aufsicht eines anderen Arztes“ zu stellen (§ 4 Absatz 2 GOÄ).

Würde man nun vorsorglich das GOÄ-Recht auf die Heilpraktikerschaft im Sinne einer „Richtschnur“ übertragen wollen, würde sich hinsichtlich einer Anwesenheitspflicht nichts ändern: natürlich haben auch die Mitglieder einer HP-LG die Möglichkeit, Aufsicht sowie Überwachung von Betriebsabläufen einer LG an kompetente Fachkräfte zu delegieren.

Leistungsspektrum

Das Leistungsangebot einer Laborgemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die angebotenen Parameter in die Gruppe der „automatisierbaren Parameter“ gehören. Entsprechende Laborgeräte könnte sich theoretisch jede Heilpraktikerin und jeder Heilpraktiker in die eigene Praxis stellen. Ein Fachkundenachweis ist hier übrigens ebenfalls nicht erforderlich.

Anders verhält es sich mit den sogenannten Facharztparametern, deren Abarbeitung entsprechend ausgebildeten Fachkräften vorbehalten ist. Solche Parameter sollten nicht über eine Heilpraktiker-Laborgemeinschaft abgearbeitet werden.

Haftung

Die haftungsrechtlichen Belange, die sich für die Mitglieder einer LG durch den Einsatz von selbsterbrachten Laborleistungen theoretisch ergeben könnten (Stichwort Fehldiagnose), sind im Gegensatz zu Risiken durch anderweitige, charakteristische Diagnose- und Behandlungsverfahren eines Heilpraktikers, unbedeutend. Der Einsatz von Laborleistungen ist viel eher im Sinne einer Absicherung bzw. Qualitätssicherung zu interpretieren.

Haftungsrisiken, die sich für das einzelne Mitglied einer LG im Hinblick auf wirtschaftliche Konsequenzen wie beispielsweise Verschuldung ergeben könnten, sind individuell vertragsabhängig und im Einzelnen zu klären.

Wie erkennt man unseriöse Angebote?

In dem Moment, in dem Gelder vom Labor bzw. einer Laborgemeinschaft an die Praxis zurückfließen oder aber die vermeidliche Laborgemeinschaft Gewinne erwirtschaftet, wird der oben beschriebene Rechtsrahmen verlassen.

Ein weiteres Grundprinzip: die Laborgemeinschaft kann seinen Mitgliedern ausschließlich diejenigen Untersuchungsparameter zur Verfügung stellen, die auch tatsächlich in der eigenen LG abgearbeitet werden! Es ist völlig unmöglich, dass eine LG Proben an ein anderes Labor weitergibt, dort untersuchen lässt und die Ergebnisse dann wie eine selbst erbrachte Leistung erscheinen lässt. Leider wurde gegen dieses Prinzip in der Vergangenheit intensiv verstoßen.

Michael Martin
Heilpraktiker
GANZIMMUN Diagnostics AG
www.ganzimmun.de